

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik	Drucksachen-Nr. 207/2000
<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich	
<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich	
Mitteilungsvorlage	
für ▼	Sitzungsdatum
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	04.05.2000

Tagesordnungspunkt

Anfrage der F.D.P.-Fraktion vom 11.03.2000 zur Klärung der Verhältnisse in einer Stichstraße des Bereiches Kempener Straße 112/114

Inhalt der Mitteilung

Mit Schreiben vom 11.03.2000 stellt Herr Dr. Fischer für die F.D.P.-Fraktion insgesamt vier Fragen zu einer Stichstraße im Bereich der Kempener Straße. Dieses Schreiben ist der Vorlage beigelegt.

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Sind Maßnahmen geplant, die namenlose Stichstraße abgehend von der Kempener Straße mit den anliegenden Häusern Nr. 112 und 114 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (Pflasterung, Beleuchtung)? Wann ist damit zu rechnen? Wenn keine Maßnahmen geplant sind, warum?

Antwort:

Der Ausbau (erstmalige endgültige Herstellung) der Stichstraße wurde gemäß Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 11.11.1999 in das Straßenbauprogramm 2000 aufgenommen und wird unter der Haushaltsstelle 639.956.03 in der Haushaltssatzung geführt. Die Anwohner werden voraussichtlich noch vor den Sommerferien über den Ausbau und die zu erwartenden Kosten informiert, der Ausbau einschließlich Straßenbeleuchtung und –entwässerung ist für September vorgesehen.

Frage 2:

Ist es nicht sinnvoll bzw. erforderlich, der Stichstraße einen Namen zu geben, nachdem dort mehrere Häuser errichtet wurden und ggf. weitere hinzukommen?

Antwort:

Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, der Stichstraße einen Namen zu geben. Zuständiger Ausschuss für eine Benennung ist gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 9 der Zuständigkeitsordnung der Hauptausschuss.

Gleichwohl sieht die Verwaltung derzeit nicht die Notwendigkeit, eine solche Benennung vorzuschlagen, da gegenwärtig keine weitere Bebauung entlang der Stichstraße zulässig ist und allen vorhandenen bzw. im Bau befindlichen Häusern eine Hausnummer vergeben wurde.

Die Einschätzung der Verwaltung hinsichtlich der Bebaubarkeit beruht auf zwei Aspekten:

Die südlich dieser Stichstraße gelegenen Grundstücke sowie große Teile der Stichstraße selbst werden vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1255 – Hufer Weg – erfasst. Die Grundstücke wurden, soweit sie nicht unmittelbar an die Kempener Straße selbst angrenzen, als Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für die Forstwirtschaft oder öffentliche Grünfläche (Spielplatz/Bolzplatz) festgesetzt und sind daher nicht bebaubar. Von den Grundstücken nördlich der Stichstraße war nur dasjenige unmittelbar hinter dem Grundstück Kempener Str. 116 (von der Kempener Straße aus gesehen) bebaubar. Eine Baugenehmigung wurde erteilt, mit dem Bau wurde begonnen. Dieses Grundstück wurde als Kempener Str. 116 b nummeriert. Alle übrigen unbebauten Grundstücke nördlich der Stichstraße werden derzeit nach § 35 BauGB beurteilt und sind daher ebenfalls nicht bebaubar.

Frage 3:

Ein Grundstück in der Stichstraße gegenüber dem Hundeplatz wird von einer Firma Wieloch offensichtlich gewerblich als Lagerplatz genutzt. Nach Aussagen von Anwohnern wurde dort in der letzten Zeit Bauschutt und Unrat abgeladen, der inzwischen zwar teilweise wieder beseitigt wurde, ggf. aber Ursache für dort gesichtete Ratten war. Entsprechen diese Maßnahmen und der Zustand des Grundstückes den gültigen Rechtsvorschriften? Liegt, soweit erforderlich, eine Genehmigung vor?

Antwort:

Soweit die Frage die Sichtung von Ratten betrifft, weise ich darauf hin, dass dies der Verwaltung bislang nicht bekannt war.

Ratten nisten meist dort, wo für sie etwas essbares (Lebensmittelreste o. ä.) vorhanden ist. Ist eine Rattenplage aufgetreten, so sind vom Grundstückseigentümer Rattenbekämpfungsmaßnahmen einzuleiten. Dies ist durch Auslegen von Rattengift oder durch Beauftragung eines Schädlingsbekämpfungsunternehmens möglich. Zunächst wurde mein Außendienst aufgefordert, entsprechende Ermittlungen anzustellen. Anlässlich dieser Ermittlungen konnten keine Anzeichen für das Auftreten von Ratten festgestellt werden.

Im Übrigen wurde seitens der Bauaufsicht zwischenzeitlich ein ordnungsbehördliches Verfahren eingeleitet.

Frage 4:

Auf welcher Rechtsgrundlage werden Anwohner der Stichstraße zur Straßenreinigung der Kempener Straße über ihre gesamte Grundstückslänge veranlagt, wenn in der Stichstraße überhaupt keine Reinigung stattfindet bzw. stattfinden kann?

Antwort:

Nach § 4 Straßenreinigungssatzung ist Grundstück im Sinne der dieser Regelung das von der Straße erschlossene Grundstück. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

Maßstab für die Benutzungsgebühr ist gemäß § 6 I der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), wobei bis 0,49 M ab- und ab 0,5 m auf volle Meter aufgerundet wird, die Straßenart gemäß dem Straßenverzeichnis und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrundegelegt. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird neben der Frontlänge die zusätzlich der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrundegelegt. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

Gemäß diverser Urteile des Oberverwaltungsgerichtes (OVG NW; u. a. Urteil vom 25.08.1995; 9 A 147/93 – 16 K 1733/91) gilt, dass für Grundstücke, die durch öffentliche (und unselbständige) Zuwegung mit dem gereinigten Straßenzug verbunden sind, nicht die in diesem Straßenzug zugewandte Grundstücksseite Gebührenmaßstab ist, sondern die Grundstücksseite, die unmittelbar an die Zuwegung grenzt. Das OVG NW hat in seinen Urteilen die Rechtsauffassung vertreten, dass solche Stichwege nur untergeordnete Anhängsel des Hauptstraßenzuges sind und daher mit diesem eine einheitliche Erschließungsstraße bilden. Insofern ist es unerheblich, dass der Stichweg selbst nicht gereinigt wird, da dieser zur Straße zu zählen ist und die Straße als solche gereinigt wird.

Die erforderlichen Korrekturen die Häuser Kempener Str. 110, 112 a, 114 und 114 a betreffend sind bereits in Bearbeitung.